

Die Leistungen der Pflegekasse auf einen Blick

Leistungen des Pflegegrads 1

Der Pflegegrad 1 hat eine besondere Stellung innerhalb der Pflegegrade. Er wird Personen zuerkannt, deren Selbstständigkeit noch weitgehend erhalten ist. Der Pflegeaufwand ist somit vergleichsweise gering. Es werden daher vor allem Leistungen zur Verfügung gestellt, die helfen, die Pflegesituation zu stabilisieren.

Pflegeberatung

Unsere speziell qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie zu Ihren Fragen rund um die pflegerische Versorgung. Wir bieten nicht nur umfangreiche Informationen zum Leistungsangebot der Pflege- und Krankenversicherung, sondern beraten Sie ebenfalls zu den Angeboten in Ihrer Region.

Mehr unter: www.barmer.de/s050033

Beratung in der eigenen Häuslichkeit

Einmal halbjährlich kann ein Beratungsbesuch von einem ambulanten Pflegedienst abgerufen werden. Pflegenden Angehörige erhalten die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Siehe auch: www.barmer.de/s050048

Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen

Leben mindestens 3 Pflegebedürftige in einer Wohngemeinschaft zusammen, die von einer Präsenzkraft begleitet wird, hat jeder Pflegebedürftige Anspruch auf einen Wohngruppenzuschlag in Höhe von € 214,00 monatlich. Dieser Betrag kann eigenverantwortlich für die Organisation und Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft verwendet werden.

Infos unter: www.barmer.de/s050067

Fördermittel zur Gründung einer ambulanten Wohngruppe

Pflegebedürftige Personen, die an der Gründung einer ambulanten Wohngemeinschaft beteiligt sind, können einmalig bis zu € 2.500,00 erhalten. Pro Wohngruppe ist diese Anschubfinanzierung auf € 10.000,00 begrenzt (4 Pflegebedürftige). Bei mehr als 4 Anspruchsberechtigten erfolgt eine anteilige Aufteilung auf die verschiedenen Versicherungsträger.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

Die Kosten für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (wie Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzeinlagen) werden in Höhe von monatlich bis zu € 40,00 übernommen, wenn eine private Pflegeperson die pflegerische Versorgung sicherstellt. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf technische Pflegehilfsmittel, wie z. B. ein Hausnotrufgerät.

Mehr unter: www.barmer.de/s050057

Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes

Werden Umbaumaßnahmen im Wohnbereich erforderlich, um weiterhin ein selbstständiges Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, werden diese mit bis zu € 4.000,00 bezuschusst.

Siehe auch: www.barmer.de/s050058

Unterstützung für pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Pflegenden Angehörigen wird ein vielfältiges Programm geboten. Die kostenlose Angebotspalette reicht von Pflegekursen und individuellen häuslichen Schulungen über ein psychologisches Online-Beratungsangebot bis hin zu Videos mit pflegerischen Anleitungen und Erfahrungsberichten Pflegenden.

Infos unter: www.barmer.de/s050015

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige Personen, die zu Hause versorgt werden, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich € 125,00. Eingesetzt werden kann dieser für Leistungen, die

- der Entlastung privater Pflegepersonen (z. B. pflegender Angehöriger, Freunde, Nachbarn) dienen, oder
- die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der pflegebedürftigen Person bei der Gestaltung des Alltags fördern.

Dies kann durch anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag oder durch zugelassene ambulante Pflegedienste erfolgen. Der Betrag kann ebenfalls zur Finanzierung körperbezogener Pflegemaßnahmen durch ambulante Pflegedienste eingesetzt werden.

Mehr unter: www.barmer.de/s050056

Vollstationäre Pflege

Wer mit dem Pflegegrad 1 in ein Pflegeheim zieht, erhält einen monatlichen Zuschuss von € 125,00.

Siehe auch: www.barmer.de/s050072

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen

Pflegeheime organisieren für ihre Bewohnerinnen und Bewohner spezielle Angebote, die von besonders qualifizierten Betreuungskräften durchgeführt werden.

Infos unter: www.barmer.de/s050071



BARMER

Leistungen der Pflegegrade 2 bis 5

Zusätzlich zu den Leistungen des Pflegegrads 1 bestehen folgende Ansprüche:

Pflegesachleistung

Zur Finanzierung der Pflege und Betreuung durch ambulante Pflegedienste. Mehr unter: www.barmer.de/s050051

Pflegegrad 2	€	689,00	/	Monat
Pflegegrad 3	€	1.298,00	/	Monat
Pflegegrad 4	€	1.612,00	/	Monat
Pflegegrad 5	€	1.995,00	/	Monat

Pflegegeld

Zur Unterstützung der Pflege durch privat organisierte Pflegepersonen. Siehe auch: www.barmer.de/s050048

Pflegegrad 2	€	316,00	/	Monat
Pflegegrad 3	€	545,00	/	Monat
Pflegegrad 4	€	728,00	/	Monat
Pflegegrad 5	€	901,00	/	Monat

Kombinationsleistung

Wahlweise können auch Pflegesachleistungen und Pflegegeld in einem selbstbestimmten Verhältnis miteinander kombiniert werden.



Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Zur Finanzierung einer Ersatzpflege, wenn die private Pflegeperson ausfällt, stehen Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 je Kalenderjahr € 1.612,00 für längstens 6 Wochen zur Verfügung.

Die Verhinderungspflege kann mit bis zu 50 % der nicht in Anspruch genommenen Leistung der Kurzzeitpflege auf bis zu € 2.418,00 pro Kalenderjahr erhöht werden.

Infos unter: www.barmer.de/s050055

Kurzzeitpflege

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 stehen je Kalenderjahr € 1.612,00 für längstens 8 Wochen zur Finanzierung einer vorübergehenden stationären Versorgung zur Verfügung. Zu diesem Anspruch kann ein ggf. nicht verbrauchter oder voller Anspruch auf Verhinderungspflege addiert werden. In diesen Fällen erhöht sich der von der Pflegekasse übernommene Anteil auf max. € 3.224,00 pro Kalenderjahr.

Mehr unter: www.barmer.de/s050053

Während der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege bzw. Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

Tages- und Nachtpflege

Für eine teilstationäre Versorgung stehen folgende Beträge zur Verfügung:

Pflegegrad 2	€	689,00	/	Monat
Pflegegrad 3	€	1.298,00	/	Monat
Pflegegrad 4	€	1.612,00	/	Monat
Pflegegrad 5	€	1.995,00	/	Monat

Pflegesachleistung oder Pflegegeld können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Siehe auch: www.barmer.de/s050054

Vollstationäre Pflege

Für die Versorgung in einem Pflegeheim stehen folgende Beträge zur Verfügung:

Pflegegrad 2	€	770,00	/	Monat
Pflegegrad 3	€	1.262,00	/	Monat
Pflegegrad 4	€	1.775,00	/	Monat
Pflegegrad 5	€	2.005,00	/	Monat

Infos unter: www.barmer.de/s050072

Pflege in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent des Heimentgeltes, max. € 266,00.